

Gemeinde Starzach .....  
Landkreis Tübingen.....  
Hauptsatzung vom 21.10.2019

#### Inhaltsübersicht

|  |                   |
|--|-------------------|
| Abschnitt I Form der Gemeindeverfassung        | § 1               |
| Abschnitt II Gemeinderat                       | §§ 2, 3, 4        |
| Abschnitt III Ausschüsse des Gemeinderats      | §§ 5 - 10         |
| Abschnitt IV Bürgermeister                     | §§ 11, 11, 12, 13 |
| Abschnitt V Stellvertretung des Bürgermeisters | § 14              |
| Abschnitt VI Ortsteile / Stadtteile            | § 15              |
| Abschnitt VII Unechte Teilortswahl             | § 16              |
| Abschnitt VIII Ortschaftsverfassung            | §§ 17 - 18        |
| Abschnitt IX Schlussbestimmungen               | § 19              |

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg - GemO - hat der Gemeinderat am 21.10.2019 folgende Hauptsatzung beschlossen:

**Hinweis: Die männliche Form wird zur textlichen Vereinfachung verwendet und bezieht die weibliche und diverse Form mit ein.**

## **I. Form der Gemeindeverfassung**

### **§ 1 Gemeinderatsverfassung**

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

## **II. Gemeinderat**

### **§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten**

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde.

Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

### **§ 3 Zusammensetzung**

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

### **§ 4 Ältestenrat**

**(1) Es wird ein Ältestenrat gebildet, der den Bürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Gangs der Verhandlungen des Gemeinderats berät.**

**(2) Das Nähere über die Zusammensetzung, den Geschäftsgang und die Aufgaben des Ältestenrats ist in der Geschäftsordnung des Gemeinderats zu regeln.**

### **III. Ausschüsse des Gemeinderats**

#### **§ 5 Beschließende Ausschüsse**

(1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:

- 1.1 der **Verwaltungs- und Finanzausschuss**,
- 1.2 der **Technische- und Umweltausschuss**,
- 1.3. der Umlegungsausschuss.

(2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und **10** weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.

(3) Für die weiteren Mitglieder der Ausschüsse werden Stellvertreter bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

**(4) Zu den Sitzungen des Umlegungsausschusses werden, soweit er als Umlegungsstelle tätig ist, ein Vermessungssachverständiger und ein Bausachverständiger als Mitglieder mit beratender Stimme zugezogen.**

#### **§ 6 Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse**

(1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbständig an Stelle des Gemeinderats.

(2) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ **8 bis 10** bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des **Verwaltungs- und Finanzausschusses** gegeben.

(3) Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für:

3.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als **15.000 Euro**, aber nicht mehr als **30.000 Euro** beträgt;

3.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als **3.750 Euro**, aber nicht mehr als **6.000 Euro** im Einzelfall.

**(4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.**

#### **§ 7 Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen**

(1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.

(2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.

(3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder **einer Fraktion oder eines Sechstels** aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.

(4) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.

(5) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.

## **§ 8 Verwaltungs- und Finanzausschuss**

(1) Der Geschäftskreis des **Verwaltungs- und Finanzausschusses** umfasst folgende Aufgabengebiete:

- 1.1 Personalangelegenheiten, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
- 1.2 Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten,
- 1.3 Schulangelegenheiten, Kindergartenangelegenheiten,
- 1.4 Soziale und kulturelle Angelegenheiten, Sportwesen
- 1.5 Gesundheits- und Veterinärangelegenheiten,
- 1.6 Marktangelegenheiten,
- 1.7 Verwaltung der Liegenschaften der Gemeinde/Stadt einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide.

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der **Verwaltungs- und Finanzausschuss** über:

2.1 die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von **Beamten bis einschließlich Besoldungsgruppe A 8 und Beschäftigten, außer Leitungsfunktionen, der Vergütungsgruppe TVöD EG 7 bis EG 9c bzw. S7 bis S9, soweit es sich nicht um Aushilfsangestellte, Beamtenanwärter, Auszubildende, Praktikanten und anderen in der Ausbildung stehenden Personen handelt. Für alle sonstigen personalrechtlichen Entscheidungen liegt die Zuständigkeit beim Gemeinderat oder beim Bürgermeister,**

2.2 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigigkeitsleistungen von mehr als **1.000 Euro**, aber nicht mehr als **5.000 Euro** im Einzelfall,

2.3 die Stundung von Forderungen,

2.3.1 von mehr als 3 Monaten bis zu 6 Monaten für einen Betrag ab **4.000 Euro**,

2.3.2 von mehr **als 6 Monaten bis zu 12 Monaten** für einen Betrag von mehr als **7.500 Euro** bis zu einem Betrag von **20.000 Euro**,

2.4 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder

die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall mehr als 1.000 Euro, aber nicht mehr als 2.500 Euro beträgt,  
2.5 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert von mehr als 15.000 Euro, aber nicht mehr als 25.000 Euro im Einzelfall,  
2.6 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von mehr als 2.500 Euro, aber nicht mehr als 10.000 Euro,  
2.7 die Veräußerung von beweglichem Vermögen im Wert von mehr als 2.000 Euro, aber nicht mehr als 10.000 Euro im Einzelfall,  
2.8. Den Abschluss von Leasing- und Versicherungsverträgen mit einem von der Gemeinde zu tragendem jährlichem Aufwand von mehr als 1.500 Euro im Einzelfall  
2.9 Abschluss von Verträgen mit Organisation – und Wirtschaftsberatern, Anwälten, bis zu einer Vergütung von mehr 1.000 Euro, aber nicht mehr als 7.000 Euro je Einzelfall.

### **§ 9 Technischer- und Umweltausschuss**

(1) Der Geschäftskreis des **Technischen- und Umweltausschusses** umfasst folgende Aufgabengebiete:

- 1.1 Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
- 1.2 Versorgung und Entsorgung,
- 1.3 Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark,
- 1.4 Verkehrswesen,
- 1.5 Feuerlöschwesen und Zivilschutz,
- 1.6 Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten,
- 1.7 technische Verwaltung gemeindeeigener Gebäude,
- 1.8 Sport-, Spiel-, Freizeiteinrichtungen, Park -und Gartenanlagen,
- 1.9 Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung,
- 1.10 die Landschafts- und Grünordnungsplanung sowie landschaftspflegerische Begleitung,
- 1.11 den Tier- und Pflanzenschutz,
- 1.12 den Schutz von Grund- und Trinkwasser,
- 1.13 den Immissionsschutz (z.B. Geräusch -und Geruchsbelästigung),
- 1.14 den Natur- und Landschaftsschutz.

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der **Technische- und Umweltausschuss** über:

- 2.1 die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde **nach § 36 Baugesetzbuch (BauGB)** der Entscheidung über
  - 2.1.1 die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 BauGB),
  - 2.1.2 die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans (§ 31 BauGB),
  - 2.1.3 die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplans (§ 33 BauGB),
  - 2.1.4 die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB),
  - 2.1.5 die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§ 35 BauGB),

wenn in den Fällen 2.1.1 bis 2.1.5 die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist,

- 2.1.6 die Teilungsgenehmigungen (**§ 19 BauGB**),

2.2 die Stellungnahmen der Gemeinde zu Bauanträgen nach § 53 Abs. 3 und § 54 Abs. 3 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO),  
2.3 die Entscheidung über die Ausführung eines Vorhabens des Hoch- und Tiefbaus (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als **50.000 Euro** im Einzelfall,  
2.4 planerische Leistungen und Gutachten bei voraussichtlichen Honorarkosten von nicht mehr als **7.500 Euro** im Einzelfall, soweit nicht Nr. 2.3,  
2.5 Anträge auf Zurückstellung der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben und auf vorläufige Untersagung gemäß § 15 BauGB,

#### § 10 Umlegungsausschuss

Der Umlegungsausschuss ist zuständig für die von der Umlegungsstelle bei der Durchführung von Umlegungen nach § 45 ff. BauGB zu treffenden Entscheidungen.

#### § 9 Beratende Ausschüsse

Kommentiert [NT1]: Weggefallen

### IV. Bürgermeister

#### § 11 Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

#### § 12 Zuständigkeiten

(1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 15.000 EUR im Einzelfall;

2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 3.750 Euro im Einzelfall;

2.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten, außer Leitungsfunktionen, der Vergütungsgruppe TVöD EG 1 bis EG 6 bzw. S1 bis S6, Aushilfsangestellten, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in der Ausbildung stehenden Personen. Für alle sonstigen personalrechtlichen Entscheidungen liegt die Zuständigkeit beim Gemeinderat **oder beim Verwaltungs- und Finanzausschuss**.

2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien;

2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 1.000 Euro im Einzelfall;  
2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall,  
2.6.1 bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe,  
2.6.2 über 3 Monate bis zu 6 Monaten bis zu einem Betrag von 4.000 Euro,  
2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 1.000 Euro beträgt;  
2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 15.000 Euro im Einzelfall;  
2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 2.500 Euro im Einzelfall;  
2.10 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 2.000 Euro im Einzelfall,  
2.11 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;  
2.12 Den Abschluss von Leasing- und Versicherungsverträgen mit einem von der Gemeinde zu tragendem Aufwand bis zu 1.500 Euro jährlich,  
2.13 Abschluss von Verträgen mit Organisation- und Wirtschaftsberatern, Anwälten bis zu einer Vergütung bis zu 1.000 Euro im Einzelfall  
2.14 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen;  
2.15 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.  
2.16 Alle Belange der Jagdgenossenschaft Starzach solange die Jagdgenossenschaft diese Aufgaben der Gemeinde übertragen hat, die die Einberufung, die Versammlungsleitung, die Beschlussfassung, die Führung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, einschließlich der Bestellung eines Kassen- und Rechnungsprüfers der Jagdgenossenschaft Starzach, die Führung des Schriftwechsels und Beurkundung von Beschlüssen, die Vornahme der öffentlichen Bekanntmachungen bzw. ortsüblichen und den Abschluss einer Zielvereinbarung über den Abschluss von Rehwild im Pachtgebiet betreffen.

(3) Die vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben auf den Bürgermeister erlöschen mit dem Ausscheiden des Amtsinhabers.

### **§ 13 Geschäfte der laufenden Verwaltung**

Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung (§ 44 Abs. 2 GemO) gehören alle Angelegenheiten, die mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren, soweit sie weder in wirtschaftlicher noch in grundsätzlicher oder kommunalpolitischer Hinsicht von wesentlicher Bedeutung sind. Hierzu zählen insbesondere:

1. Die laufende Kassenwirtschaft. Aufnahme und Tilgung von Kassenkrediten bis zur genehmigten Höhe im Rahmen der jährlichen Haushaltssatzung. Anlagen und Abheben von Kassenbeständen und Beständen des Kapital und Rücklagevermögens.
2. Verwendung von Verstärkungsmitteln bis zu 500 € im Einzelfall.
3. Die Behandlung und Zustimmung zu Baugesuchen in Gebieten, in denen ein qualifizierter Bebauungsplan aufgestellt worden ist, soweit keine Ausnahmen und Befreiungen von den Textlichen Festsetzungen zum jeweiligen Bebauungsplan notwendig sind.

## V. Stellvertretung des Bürgermeisters

### § 14 Stellvertreter des Bürgermeisters

Gemäß § 48 GemO werden nach jeder Wahl des Gemeinderats **aus dessen Mitte** ein oder mehrere ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters bestellt. Sie werden in der Reihenfolge der Stellvertretung je in einem besonderen Wahlgang gewählt.

## VI. Ortsteile

### § 15 Benennung der Ortsteile

(1) Das Gemeindegebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Ortsteilen:

- 1.1 Starzach-Bierlingen
- 1.2 Starzach- Börstingen
- 1.3 Starzach- Felldorf
- 1.4 Starzach -Sulzau
- 1.5 Starzach- Wachendorf

(2) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Ortsteile nach Absatz 1 sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden gleichen Namens und der im Rahmen des Flurneuordnungsverfahrens Starzach „Höhengemeinden“ durchgeführten Grenzanpassungen.

## VII. Unechte Teilortswahl

### § 16 Unechte Teilortswahl

(1) Die in § 15 Abs. 1 genannten Ortsteile bilden je einen Wohnbezirk im Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 1 GemO. Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des Absatzes 2 mit Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen (unechte Teilortswahl).

Die Zahl der Gemeinderatssitze wird entsprechend § 25 Abs. 2 Satz 2 der GemO auf 15 Sitze festgelegt.

(2) Die Sitze im Gemeinderat werden wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke verteilt:

- |     |                       |          |
|-----|-----------------------|----------|
| 2.1 | Wohnbezirk Bierlingen | 4 Sitze  |
| 2.2 | Wohnbezirk Felldorf   | 3 Sitze  |
| 2.3 | Wohnbezirk Börstingen | 3 Sitze  |
| 2.4 | Wohnbezirk Sulzau     | 1 Sitz   |
| 2.5 | Wohnbezirk Wachendorf | 4 Sitze. |

## VIII. Ortschaftsverfassung

### § 17 Einrichtung von Ortschaften

In den räumlichen Grenzen der Ortsteile nach § 15 Abs. 1 wird je eine Ortschaft eingerichtet. Die Ortschaften führen die für die jeweiligen Ortsteile bestimmten Namen.

### § 18 Örtliche Verwaltung

In den Ortsteilen Bierlingen, Börstingen, Felldorf, Sulzau und Wachendorf nach § 15 wird je eine örtliche Verwaltung eingerichtet, welche die Aufgabe einer Geschäftsstelle des Bürgermeisteramts wahrnimmt. Die örtlichen Verwaltungen führen die Bezeichnung „Geschäftsstelle **Starzach**-.....“ unter Anfügung des Namens, den die jeweilige Ortschaft vor der Neubildung der Gemeinde Starzach führte.

## IX. Schlussbestimmungen

### § 19 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am **XX.XX.XXXX** in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 28. November 2016 außer Kraft.

#### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Starzach geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt wurden.

Ausgefertigt:

Starzach, den

Thomas Noé  
Bürgermeister